

Landgericht Meiningen

Az.: (91) 3 O 261/20



IM NAMEN DES VOLKES

WA 15809-1
19. Nov. 2020
EINGANG ^{LEB}

elektronisch erfasst

verbraucherzentrale

Bundesverband

19. Nov. 2020

EINGEGANGEN

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., vertreten durch d. Vorsitzenden, Rudi-Dutsche-Straße 17, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Kerstin Single Club GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Frankfurter Straße 5/Förtha, 99819 Marksuhl
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

wegen Unterlassung

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Meiningen durch
Richter am Landgericht .

als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12.10.2020

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an ihrer Geschäftsführerin,
 - a) zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern, zur sofortigen Beendigung eines Vertrages über die Mitgliedschaft in einem Freizeitclub und/oder über die Teilnahme an einer Freizeitkontaktbörse, die sich durch eine nicht erfolgte oder nicht fristgemäße Kündigung um ein weiteres Vertragsjahr verlängert haben, eine Vereinbarung, wie in Anlage K1 abgebildet, anzubieten bzw. anzubieten zu unterlassen, wenn diese vorsieht, dass Verbraucher die Leistungen aus den beendeten Verträgen mit Vereinbarungsabschluss nicht mehr fordern können.
 - b) in Bezug auf Verträge über Mitgliedschaft in einem Freizeitclub und/oder über die Teilnahme an einer Freizeitkontaktbörse die Verwendung folgender, oder inhaltsgleicher, Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ausgenommen gegenüber Personen, die in ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer), zu unterlassen:
 - aa. Bei Reisen, Ausflügen, Wanderungen sowie Fahrgemeinschaften haftet jedes Mitglied selbst. Die Kerstin-Single-Club GmbH übernimmt im Rahmen dieser Aktivitäten keine Haftung für schädigende Ereignisse.
 - bb. Der Vertrag für die Clubmitgliedschaft einschließlich der Teilnahme an der Freizeitkontaktbörse gilt vorerst ein Vertragsjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahre, wenn dieser nicht sechs Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres schriftlich gegenüber der Kerstin-Single-Club GmbH gekündigt wurde.
 - cc. Die Gesamtclubgebühr sowie die Gebühr für die Freizeitkontaktbörse wird mit Vertragsschluss fällig. Bei Vertragsverlängerung wird die Jahresgebühr sowie die Gebühr für die Freizeitkontaktbörse (sofern vereinbart) zum 1. des auf die Verlängerung folgenden Monats fällig. Bei Ratenzahlungen werden eingehende Raten zur Abzahlung des Gesamtbetrages wie folgt verrechnet:
zuerst Begleichung der Gebühr für die Freizeitkontaktbörse (sofern vereinbart), dann Begleichung der Aufnahmegebühr, dann Begleichung der Jahresgebühr. Das Clubmitglied beantragt bereits jetzt die Übernahme der Zahlungsvereinbarung im Falle einer Vertragsverlängerung, die Annahme erfolgt durch die konkludente Abbuchung oder Zahlung.
 - dd. Schadenersatzansprüche bleiben, sofern sie nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Kerstin-Single-Club GmbH oder deren Kooperationspartner zurückzuführen sind, auf die jeweils dreifache Gebühr der Veranstaltung bzw. der Maßnahme beschränkt.
 - ee. Für nicht eingelöste Lastschriften wird eine Kostenpauschale von 7,00 € berechnet, soweit das Clubmitglied dies zu vertreten hat.
 - ff. Bei Verlust des Mitgliedsausweises sind für die Erstellung eines neuen Ausweises 5,00 € an die Kerstin-Single-Club GmbH zu entrichten.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 214,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen.

4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 20.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit der von der Beklagten regelmäßig verwendeten Vertragsgestaltungen.

Die Kläger ist der Dachverband von 16 Verbraucherzentralen.

Die Beklagte bietet Verbrauchern den Abschluss eines Vertrages über die Mitgliedschaft in ihrem Freizeitclub an. Das Angebot beinhaltet gemeinsame Aktivitäten wie Musical, Konzert- und Theaterbesuche, Tanzabende und Besichtigungstouren, Koch- und Töpferkurse, Wandern, Radfahren und Tanzen.

Verbraucher können auch an einer Freizeitkontaktbörse teilnehmen.

Am 23.07.2018 schloss die Verbraucherin _____ in ihrer Wohnung mit einer Mitarbeiterin der Beklagten einen Vertrag über eine einjährige Mitgliedschaft im Freizeitclub der Beklagten. Es wurden eine Aufnahmegebühr von 300,00 € und eine Jahresgebühr von 698,00 € vereinbart. Für die ebenfalls vereinbarte Teilnahme an der Freizeitkontaktbörse wurde ein Entgelt von 1.902,00 € vereinbart. Für den Fall der Nichtkündigung sollte sich der Vertrag jeweils automatisch um ein weiteres Jahr verlängern. Mit dem Zahlungsplan vom 23.07.2018 verpflichtete sich die Verbraucherin _____ 2.900,00 € durch eine einmalige Sofortzahlung in Höhe von 590,00 € sowie 11 Raten in Höhe von 210,00 € an die Beklagte zu zahlen. Die Verbraucherin _____ setzte ein Kündigungsschreiben vom 06.06.2019 auf, dessen Zugang die Beklagte bestritt. Daraufhin schlossen die Parteien eine als „Monte-Carlo-Vergleich“ bezeichnete Vereinbarung mit folgendem Inhalt:

Zur Beendigung des Vertragsverhältnisses auf Kulanzbasis schließen die Endunterzeichner hinsichtlich des Vertragsverhältnisses, Kundennummer: _____ folgende außergerichtliche Einigung:

1. Frau _____ erkennt an, der Kerstin-Single-Club GmbH noch einen Betrag in Höhe von EUR 2.600,00 zu schulden und verpflichtet sich zur Zahlung des obigen Gesamtbetrages nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Zahlungsverzug fortlaufend.

2. Frau _____ wird nachgelassen, die Forderung aus Ziffer 1 des Vergleiches in monatlichen Teilbeträgen in Höhe von EUR 5.00,00, beginnend ab 15.09.2019, danach jeweils zum 15. des Monats, zu zahlen.
3. Die Ratenzahlung erfolgt durch Selbstüberweisung von Frau _____ auf das Konto der Kerstin-Single-Club GmbH bei der Postbank AG,
unter Angabe des Zahlungsgrundes ;:
4. Frau _____ trägt selbst Sorge für den fristgerechten Zahlungseingang der monatlichen Raten auf dem Konto der Kerstin-Single-Club GmbH.
5. Hat Frau _____ 4 monatliche Raten a EUR 500,00, d.h. bei Einhaltung der in Ziffer 2 des Vergleichs vereinbarten Raten, leistungsunabhängig noch insgesamt EUR 2.000,00 an die Kerstin-Single-Club GmbH auf die restliche Forderung aus Ziffer 1 des Vergleichs beglichen, so verzichtet die Kerstin-Single-Club GmbH auf die restliche Hauptforderung nebst der bis dahin angefallenen Zinsen aus Ziffer 1 des Vergleiches.
6. Frau _____ nimmt den Forderungsverzicht bereits jetzt an.
7. Sobald sich Frau _____ mit einer Monatsrate (auch Teilrate) mehr als 14 Tage im Zahlungsverzug befindet, so wird die noch geschuldete Restforderung aus Ziffer 1 des Vergleiches, abzüglich der bis dahin hierauf gezahlten Beträge, zur Zahlung fällig. Der Forderungsverzicht entfällt in diesem Falle.
8. Mit Erfüllung dieses Vergleiches sind die wechselseitigen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis vom 23.07.2018 erledigt. Das Vertragsverhältnis gilt mit Abschluss des Vergleiches als beendet. Die außergerichtlichen Kosten, einschließlich des Vergleiches, trägt jede Partei selbst.

Diese Vereinbarung datiert vom 10.08.2019.

Der Kläger forderte die Beklagte erstmalig mit Schreiben vom 12.11.2019 auf, es zukünftig zu unterlassen, einen Vergleich wie oben dargestellt, zu bieten, wenn dieser vorsieht, dass die Verbraucher die Leistung aus den beendeten Verträgen mit Vergleichsschluss nicht mehr fordern können und die Verbraucher zugleich anerkennen, die Zahlung eines Geldbetrages zu schulden, der seiner Höhe nach den Kosten entspricht, die bei Fortbestehen der Verträge für ein weiteres Jahr angefallen wären. Mit weiterem Schreiben vom 21.01.2020 mahnte der Kläger die Beklagte erneut ab. Ergänzend wurden die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten

gerügt:

- Bei Reisen, Ausflügen, Wanderungen sowie Fahrgemeinschaften haftet jedes Mitglied selbst. Die Kerstin-Single-Club GmbH übernimmt im Rahmen dieser Aktivitäten keine Haftung für schädigende Ereignisse.
- Der Vertrag für die Clubmitgliedschaft einschließlich der Teilnahme an der Freizeitkontaktbörse gilt vorerst ein Vertragsjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht sechs Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres schriftlich gegenüber der Kerstin-Single-Club GmbH gekündigt wurde.
- Die Gesamtclubgebühr sowie die Gebühr für die Freizeitkontaktbörse wird mit Vertragsabschluss fällig. Bei Vertragsverlängerung wird die Jahresgebühr sowie die Gebühr für die Freizeitkontaktbörse (sofern vereinbart) zum 1. des auf die Verlängerung folgenden Monats fällig. Bei Ratenzahlungen werden eingehende Raten zur Abzahlung des Gesamtbetrages wie folgt verrechnet: zuerst Begleichung der Gebühr für die Freizeitkontaktbörse (sofern vereinbart), dann Begleichung der Aufnahmegebühr, dann Begleichung der Jahresgebühr. Das Clubmitglied beantragt bereits jetzt die Übernahme der Zahlungsvereinbarung im Falle einer Vertragsverlängerung, die Annahme erfolgt durch die konkludente Abbuchung oder Zahlung.
- Schadenersatzansprüche bleiben, sofern sie nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Kerstin-Single-Club GmbH oder deren Kooperationspartner zurückzuführen sind, auf die jeweils dreifache Gebühr der Veranstaltung bzw. der Maßnahme beschränkt."
- Für nicht eingelöste Lastschriften wird eine Kostenpauschale von 7,00 € berechnet, soweit das Clubmitglied dies zu vertreten hat.
- Bei Verlust des Mitgliedsausweises sind für die Erstellung eines neuen Ausweises 5,00 € an die Kerstin-Single-Club GmbH zu entrichten.

Die Beklagte lehnte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ab.

Der Kläger behauptet, dass die Verbraucherin _____ ihr Kündigungsschreiben vom 06.06.2019 innerhalb der 6-wöchigen Kündigungsfrist versandt habe.

Der Kläger meint, dass die Regelung in dem o.g. Monte-Carlo-Vergleich in der Sache keinem gegenseitigen Nachgeben im Sinne eines Vergleichs entspreche, weshalb die Bezeichnung als Vergleich irreführend sei. Denn insgesamt liege das Nachgeben der Beklagten rechnerisch bei nur

13 %, wobei der Verbraucher vollständig seinen Anspruch auf die Gegenleistung verliere.

Die Klausel zum Haftungsausschluss bei Veranstaltungen verstoße gegen § 309 Nr. 1 lit. a) und b) BGB. Denn der Ausschluss oder die Begrenzung einer Haftung für Schäden aus der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen herrühren, sei unwirksam. Durch die Klausel werde die Haftung vollständig ausgeschlossen.

Das Schriftformerfordernis für die Kündigung sei unwirksam, weil es eine strengere Form als die Textform vorsehe, was gegen § 309 Nr. 13 lit. b) BGB verstoße.

Durch die Vereinbarung der Vorleistungspflicht des Verbrauchers werde dieser unangemessen benachteiligt im Sinne von § 307 Abs. 1, S. 1 BGB. Eine Vorleistungspflicht sei abweichend von der gesetzlichen Regelung nur bei einem rechtfertigendem Grund möglich. Die Leistung Zug um Zug stelle einen wesentlichen Grundgedanken der Dienstvertragsregelung in § 314 Abs. 1 BGB dar.

Die Haftungsbeschränkung auf die dreifache Gebühr der Veranstaltung bzw. der Maßnahme sei gem. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB unwirksam. Denn die Höhe der Haftungsbegrenzung sei nicht nachvollziehbar. Die Teilnahme an den Veranstaltungen sähen nämlich keine Gebühren oder ähnliches vor. Die Leistungen seien mit den jährlichen Mitgliedsbeiträgen pauschal abgegolten. Außerdem umfasse die beanstandete Klausel auch Schadenersatzansprüche, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch fahrlässige Pflichtverletzung der Beklagten oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen herrühren, und sei damit gem. § 309 Nr. 7 lit. a) BGB unwirksam.

Die Kostenpauschale für Lastschriften übersteige mit 7,00 € die gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartende Schadenshöhe von maximal 3,00 bis 4,00 €.

Die Pauschale für den Verlust des Mitgliedsausweises von 5,00 € verstoße gegen § 307 Abs. 1 Nr. 1 BGB, weil eine Haftung nach der gesetzlichen Regelung grundsätzlich verschuldensabhängig sei, hier aber ein verschuldensunabhängiger Schadenersatzanspruch begründet werde. Außerdem sehe die Klausel keine Möglichkeit des Mitglieds vor nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden sei und verstoße damit gegen § 309 Nr. 5 lit. b) BGB.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fest-

zusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an ihrer Geschäftsführerin,

a) zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern, zur sofortigen Beendigung eines Vertrages über die Mitgliedschaft in einem Freizeitclub und/oder über die Teilnahme an einer Freizeitkontaktbörse, die sich durch eine nicht erfolgte oder nicht fristgemäße Kündigung um ein weiteres Vertragsjahr verlängert haben, einen Vergleich, wie in Anlage K1 abgebildet, anzubieten bzw. anzubieten zu unterlassen, wenn der Vergleich vorsieht, dass Verbraucher die Leistungen aus den beendeten Verträgen mit Vergleichsabschluss nicht mehr fordern können und in dem Vergleich zugleich anerkennen, die Zahlung eines Geldbetrages zu schulden, der seiner Höhe nach den Kosten entspricht, die bei Fortbestehen, der Verträge für ein weiteres Jahr angefallen wären.

b) in Bezug auf Verträge über Mitgliedschaft in einem Freizeitclub und/oder über die Teilnahmen an einer Freizeitkontaktbörse die Verwendung folgender, oder inhaltsgleicher, Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ausgenommen gegenüber Personen, die in ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer), zu unterlassen:

aa. Bei Reisen, Ausflügen, Wanderungen sowie Fahrgemeinschaften haftet jedes Mitglied selbst. Die Kerstin-Single-Club GmbH übernimmt im Rahmen dieser Aktivitäten keine Haftung für schädigende Ereignisse.

bb. Der Vertrag für die Clubmitgliedschaft einschließlich der Teilnahme an der Freizeitkontaktbörse gilt vorerst ein Vertragsjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahre, wenn dieser nicht sechs Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres schriftlich gegenüber der Kerstin-Single-Club GmbH gekündigt wurde.

cc. Die Gesamtclubgebühr sowie die Gebühr für die Freizeitkontaktbörse wird mit Vertragsschluss fällig. Bei Vertragsverlängerung wird die Jahresgebühr sowie die Gebühr für die Freizeitkontaktbörse (sofern vereinbart) zum 1. des auf die Verlängerung folgenden Monats fällig. Bei Ratenzahlungen werden eingehende Raten zur Abzahlung des Gesamtbetrages wie folgt verrechnet:

zuerst Begleichung der Gebühr für die Freizeitkontaktbörse (sofern vereinbart), dann Begleichung der Aufnahmegebühr, dann Begleichung der Jahresgebühr. Das Clubmitglied beantragt bereits jetzt die Übernahme der Zahlungsvereinbarung im Falle einer Vertragsverlängerung, die Annahme erfolgt durch die konkludente Abbuchung oder Zahlung.

dd. Schadenersatzansprüche bleiben, sofern sie nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Kerstin-Single-Club GmbH oder deren Kooperationspartner zurückzuführen sind, auf die jeweils dreifache Gebühr der Veranstaltung bzw. der Maßnahme beschränkt.

ee. Für nicht eingelöste Lastschriften wird eine Kostenpauschale von 7,00 € berechnet, soweit das Clubmitglied dies zu vertreten hat.

ff. Bei Verlust des Mitgliedsausweises sind für die Erstellung eines neuen Ausweises 5,00 € an die Kerstin-Single-Club GmbH zu entrichten.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 214,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, dass ihr die Kündigung der Frau vom 06.06.2019 nicht zugegangen sei.

Sie meint, dass „Monte-Carlo-Vergleiche“ - wie hier abgeschlossen - grundsätzlich zulässig seien und dass die Bezeichnung als „Vergleich“ nicht irreführend sei. Die Punkte seien mit individuell nach schriftlicher Übersendung abgesprochen worden. Die Beklagte habe aber durchaus auch noch andere Vergleiche - wie hier beanstandet - abgeschlossen. Es sei auch ein gegenseitiges Nachgeben erkennbar, da die Gesamtforderung etwa um 600,00 € reduziert werde, mithin um 1/4.

Die Klausel zur Haftung bei Veranstaltungen sei nicht unwirksam. Unter dem Punkt Schadenersatz sei doch eindeutig geregelt, dass eine Haftung der Beklagten für schädigende Ereignisse ausgeschlossen sei, außer im Falle von grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten der Beklagten. Im Übrigen sei die Klausel zwischenzeitlich geändert worden.

Die Klausel zur Schriftform der Kündigung sei zwischenzeitlich geändert worden, weshalb kein Unterlassungsanspruch bestehe, weil keine Wiederholungsgefahr vorliege.

Vorleistungspflicht benachteilige den Verbraucher nicht unangemessen. Er könne ja schließlich seine Vorleistung wieder zurückfordern. Zudem fielen ein erheblicher Teil der Kosten bereits bei Aufnahme des Clubmitglieds an.

Die Haftungsbegrenzung sei nicht unwirksam. Es seien bei besonderen Veranstaltungen teilweise noch Zuzahlungen zu leisten. Unabhängig davon fielen Kosten für die Beklagte an, die mit der Regelung gemeint seien, so z.B. Fahrkosten und Kosten für einen Mitarbeiter als Kundenbetreuer. Im Übrigen seien die AGB inzwischen auch insofern geändert worden.

Die Kostenpauschale für Lastschriften sei nicht unwirksam. Die Beklagten seien nämlich schon mal Rücklastkosten von 7,47 € in Rechnung gestellt worden.

Die Pauschale für den Verlust des Mitgliedsausweises sei wirksam. Denn es sei überhaupt kein Fall denkbar, in welchem Verlust des Ausweises nicht auf ein Verschulden des Mitglieds beruhe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die wechselseitigen Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

In diesem Umfang hat der Kläger gegen die Beklagte Unterlassungsansprüche gem. §§ 1 und 2 UnterlassungsklagenG.

Zunächst handelt es sich bei dem Abschluss von „Monte-Carlo-Vergleichen“ wie in der Anlage K1 offenbar um ein allgemeine Geschäftspraktik der Beklagten. Sie räumt selbst ein, solche Vergleiche auch schon in anderen Fällen geschlossen zu haben .

Das Gericht kann zunächst der Auffassung des Klägers nicht folgen, dass es sich inhaltlich um keinen Vergleich handele, weshalb die Bezeichnung als „Vergleich“ irreführend sei.

Die Bezeichnung als Vergleich ist nicht zu beanstanden. Zwar ist nach der juristischen Definition ein Vergleich nur dann gegeben, wenn er auf dem gegenseitigen Nachgeben beruht. Diese Definition dürfte dem durchschnittlichen Verbraucher aber ohnehin nicht bekannt sein. Für den Verbraucher dürfte nicht die sprachliche juristisch korrekte Bezeichnung entscheidend sein, sondern der Inhalt des Vergleich mithin, was er zahlen muss. Zumindest ist ein gewisses Nachgeben bezüglich der Höhe der Forderung erkennbar, was auch der Kläger nicht bestreitet. Genau lässt sich dies ohnehin nicht berechnen, weil schon unklar ist, wie der Verlust des Anspruchs auf die Leistungen der Beklagten aus Sicht des Verbrauchers zu bewerten ist. Nach einer Kündigung, die dann zum Abschluss eines solchen Vergleichs führt, dürfte der Verbraucher kein großes Interesse mehr haben, bis zum Schluss die Leistungen der Beklagten in Anspruch zu nehmen, weshalb es ohnehin nur noch um die Höhe der Zahlung geht.

Es ist aber dennoch zu beanstanden, dass der Verbraucher einen wesentlichen Teil der Restforderung anerkennt und in Raten zu zahlen hat, selbst aber nach der Abgeltungsklausel am Ende der Vereinbarung keinen Anspruch mehr auf die Leistungen der Beklagten hat. Damit wird die Zahlungspflicht des Verbrauchers als Vorleistungspflicht und zudem noch ohne Gegenleistungsanspruch vereinbart. Dies widerspricht dem Grundgedanken der gesetzlichen Regelung im Dienstleistungsvertrag, wonach die Vergütung nach der Leistung der Dienste zu entrichten ist. Ein rechtfertigender Grund dafür im Sinne der BGH Rechtsprechung (vergl. BGH Urteil vom 04.03.2010, AZ. III 79/09) ist hier nicht erkennbar. Bei bei einem Unterrichtsvertrag kann eine Vor-

leistungspflicht gegen § 305c BGB verstoßen (vgl. Palandt, § 305c, Rn. 1 mit weiteren Nachweisen). Die Leistungen der Beklagten werden während der gesamten Vertragslaufzeit erbracht. Besondere Aufwendungen zu Beginn des Vertragsverhältnisses oder zum Zeitpunkt des Vergleichschlusses sind nicht erkennbar. Die Kosten für die Aufnahme eines neuen Kunden dürften im Vergleich zu den Kosten für die laufenden Veranstaltungen marginal sein. Die Infrastruktur zur Aufnahme der Kunden dürfte aus einer Datenbank bestehen, die einmal angelegt wurde und jetzt keine messbaren laufenden Kosten mehr verursacht. Im Übrigen erscheint die Argumentation der Beklagten, dass der Verbraucher schließlich seine Leistungen zurückfordern könne, dem Gericht als mehr als fernliegend. Es ist ja gerade Sinn und Zweck der Leistung Zug um Zug, durch den Rückbehalt der Leistung den Vertragspartner zur Gegenleistung zu bewegen. Dieses Druckmittel hat der Verbraucher - wenn er schon alles bezahlt bzw. anerkannt hat - eben gerade nicht mehr. Auch die automatische Verlängerung des Vertrags, wenn nicht gekündigt wird, hat keinen Einfluss auf das Zurückbehaltungsrecht. Denn auch bei einem langfristigen Vertrag können Zahlungen zurückgehalten werden, wenn die andere Seite nicht vertragsgemäß leistet.

Die Klausel zur Haftungsbeschränkung bei Veranstaltungen verstößt gegen § 309 Nr. 7 a) und b) BGB. Sie ist so weitgehend formuliert, dass eine Haftung vollständig ausgeschlossen wird, was mit der gesetzlichen Regelung nicht vereinbar ist. Die Klausel zur Haftungsbeschränkung bei Veranstaltungen ist spezieller als die allgemeine Klausel zu Schadensersatzansprüchen, die weiter unter verwendet wird, weshalb sie nicht durch die letztgenannte relativiert wird. Die behauptete Änderung der AGB schafft die Wiederholungsgefahr nicht aus der Welt. Die Wiederholungsgefahr könnte allenfalls durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beseitigt werden, weil nach der Rechtsprechung sehr hohe Anforderungen an den Fortfall der Wiederholungsgefahr gestellt werden.

Die Klausel der Schriftform der Kündigung verstößt gegen § 309 Nr. 13 lit. b) BGB, weil sie schärfer als die gesetzlich geforderte Textform ist. Zur Wiederholungsgefahr siehe oben.

Die Klausel zur Vorleistungspflicht der Gebühren in den AGB ist unwirksam. Dies widerspricht dem Grundgedanken der gesetzlichen Regelung im Dienstleistungsvertrag, wonach die Vergütung nach der Leistung der Dienste zu entrichten ist. Ein rechtfertigender Grund dafür im Sinne der BGH-Rechtsprechung (vergl. BGH Urteil vom 04.03.2010, AZ: III 79/09) ist hier nicht erkennbar. Siehe dazu die obigen Ausführungen. Die Klausel wird nicht durch die Möglichkeit des Abschlusses einer Ratenzahlungsvereinbarung „entschärft“. Darauf besteht kein Anspruch. Außerdem ändert dies nichts daran, dass die Beiträge vor Leistungserbringung der Beklagten bereits anerkannt sind und darum auch im Prozess leicht tituliert werden könnten, wenn die Klausel wirk-

sam wäre.

Die Klausel zur Haftungsbeschränkung der Schadenersatzansprüche der Höhe nach ist unwirksam. Sie verstößt gegen § 307 Abs. 1 BGB. Es ist auch nicht ansatzweise für den Verbraucher erkennbar, auf welche Summe genau die Haftung beschränkt werden soll. Das ergibt sich schon aus der sprachlich unklaren Verwendung des Wortes „Gebühr“. Die Beklagte will darunter auch noch die Kosten für die Organisation der Veranstaltung fassen, die dem Verbraucher überhaupt gar nicht bekannt sein können. Die Intransparenz der Klausel zeigt exemplarisch gerade die für den Verbraucher nicht überprüfbare Beispielrechnung auf Seite 6 der Klageerwiderung. Die Leistungen der Beklagten sind zudem grundsätzlich durch die Mitgliedsbeiträge abgegolten. Im Übrigen sollen durch die allgemeine Fassung der Klausel auch Ansprüche bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit beschränkt werden, was gem. § 309 Nr. 7 a) BGB nicht möglich ist. Zur Wiederholungsgefahr siehe oben.

Die Klausel zu der Kostenpauschale für die Lastschriften ist unwirksam. 7,00 € erscheinen dem Gericht grundsätzlich überhöht. Die Beklagte hätte beweisen müssen, dass dies der Höhe nach den regelmäßig entstehenden Kosten entspricht. Dies ist ihr durch Vorlage der geschwärzten Kontoauszüge, Anlage B 6, nicht gelungen. Diese sind schon inhaltlich kaum zu entziffern. Im Übrigen würde ein einziger Fall, in welchem Kosten von mehr als 7,00 € angefallen sind, keinesfalls belegen, dass dies regelmäßig der Fall ist.

Die Pauschale für den Verlust des Mitgliedsausweises ist gem. § 307 Abs. 1 BGB unwirksam. Denn sie verstößt gegen das im BGB grundsätzlich bestehende Verschuldensprinzip. Es gibt nur in ganz besonderen Ausnahmefällen Garantiehafungen, z.B. die Haftung für Mietmängel, die schon bei Vertragsschluss vorlagen. Sonst wird immer nur bei Verschulden gehaftet. Es ist keinesfalls sicher, dass beim Verlust des Mitgliedsausweises der Verlust auf dem Verschulden des Mitglieds beruht. Einem Mitglied kann z.B. die Brieftasche auch dann gestohlen werden, wenn alle zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind.

Der Antrag zu Ziffer 2 (Zahlung von 214,00 € nebst Zinsen) ist nicht nachvollziehbar. Vermutlich handelt es sich um einen Schreibfehler.

Kosten: § 92 Abs. 2 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 709 ZPO.

gez.

Richter am Landgericht

Verkündet am 16.11.2020

gez.

JHSin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt

Meiningen, 17.11.2020

Justizhauptsekretärin

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

